Basel, den 6. August 1927 XXVII. Jahrgang / No. 31

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-12 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 15.— per Jahr, Fr. 8.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.

Redaktion: Dr. HENRY FAUCHERRE. Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär

Inhalt: Führende Gedanken. — Konsumvereine und Ausverkaufswesen. — Das integrale Genossenschaftswesen. — Der Genossenschaftsfilm. — Ein neues internationales Jahrbuch der Genossenschaftsorganisationen. — Zur Frage der Nachtarbeit in den Bäckereien. — Volkswirtschaft: Wirtschaftlicher Wochenbericht. — Aus der Praxis. — Bewegung des Auslandes. — Bibliographie. — Verbandsnachrichten. — Genossenschaftliches Bildungswesen.

Führende Gedanken

Kern oder Fassade?

II.

Worin liegt nun diese geheimnisvolle geistige Lebenskraft? Die Antwort darauf gibt uns eine besinnliche Betrachtung des Wesens der Lebensgemeinschaft. Als solche ist die echte Genossenschaft eine brüderliche, vom Genossenschaftsgeiste belebte Gemeinschaft aus Treue, Wohlwollen und Liebe der Mitglieder gegeneinander. Unseren germanischen Vorfahren war solche genossenschaftliche Lebensgemeinschaft als Volksfamilie der echten Volksgenossen vertraut. Der Geist der Verstandesaufklärung, des Rationalismus hat seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert als Zeitgeist die Menschen verblendet, blind gemacht für alles, was im Leben geheimnisvoll ist, das heisst, was nicht mit verstandesmässigem, in Begriffen und Schlüssen berechnetem Wissen kleinzukriegen ist. Dieser Zeitgeist hat Grosses geleistet im Technischen, Betriebsmässigen, das man zahlenmässig berechnen kann. Technik und Betrieb kommen aber nur an den toten, erstarrten, mit den Händen zu greifenden Stoff, niemals an das Leben heran. Dieses ist und bleibt trotz aller Fortschritte der lehrhaften und angewandten Wissenschaft für diese ein Geheimnis, — ein Lebewesen, auch nur den geringfügigsten Lebenskeim, vermochte sie nicht hervorzubringen. Deshalb hat sie auch nicht vermocht, in den Menschen eine höhere, lebenserhöhende, geistige, seelische Einstellung zum Leben zu erwecken, sie leistungsfähiger zu machen in der Kunst, das Leben zu meistern. Vielmehr hat das Zeitalter der Technik die Menschen darin unfähiger gemacht, insbesondere sie auch dazu verführt, den geheimnisvollen, lebenserhöhenden germanischen Genossenschaftsgeist mit dem Geschäftsgeiste und der technischen Geschäftspolitik der bloss auf Gewinn bedachten Geschäftsvereinigung zu verwechseln. Diesen Zeitgeist muss die Genossenschaft verbannen. Dann erst kann sie eine echte Genossenschaft als Lebensgemeinschaft der Treue, des Wohlwollens und der Liebe werden, aus deren Geist Grosses leisten.

Dr. August Pieper. Aus: Die Genossenschaftsidee. Festschrift der Konsum-Genossenschaft „Eintracht", M. Gladbach. 1926.

Konsumvereine und Ausverkaufswesen.

IV.

Sch. Auf die im Abschnitt III abgedruckte Rekursschrift Davos liess sich der Kleine Rat des Kantons Graubünden folgendermassen vernehmen:

«1. Verwalter Löliger des Konsumvereins Davos-Platz erliess im «Genossenschaftlichen Volksblatt des Konsumvereins Davos» vom 19. Februar 1926 ein Inserat mit dem nachstehenden Wortlaut: «Billige Schuhwaren. Wie bereits letztes Frühjahr können wir auch heute wieder auf Grund der Marktlage eine bestimmte Anzahl Artikel im Preise reduzieren und bitten unsere Mitglieder, sich bei Bedarf dieser Tatsache zu erinnern.» Im Entscheid vom 16. März 1926 ging der Kleine Rat von der Annahme aus, dass die Publikation sich nicht nur an die Mitglieder des Konsumvereins richte. Im Kleinratsbeschluss sind u. a. folgende Erwägungen enthalten:

«Die Publikation richtet sich nicht nur an die Mitglieder. Eine persönliche, nicht öffentliche Mitteilung an die Mitglieder, dass nur **sie** zu reduziertem Preise erhalten würden, wäre zulässig.»

Der Kleine Rat hat im Entscheide vom 16. März 1926 die Auskündigung als eine öffentliche erklärt, weil in derselben in keiner Weise gesagt ist, dass **nur** die Mitglieder des Konsumvereins Davos die angekündigte Vergünstigung erhalten sollten. Auch die Konsumvereinsläden sind öffentliche Läden, in denen auch Nichtmitglieder einkaufen können und zwar zu den gleichen Preisen wie die Vereinsmitglieder. Wenn daher in einer Publikation betreffend Preisankündigung nicht erwähnt ist, **dass nur Ver-**

einsmitglieder der betreffenden Vergünstigung teilhaftig werden sollen, so richtet sich die Publikation an alle Personen, die im betreffenden Konsumvereinsladen Einkäufe machen. Dazu kommt, dass im «Genossenschaftlichen Volksblatt» zahlreiche Inserate erscheinen, die alle auch für das Publikum, das nicht dem Konsumverein angehört, Geltung haben. Da nun das beanstandete Inserat eine Beschränkung auf die Mitglieder des Konsumvereins nicht enthält, richtet es sich an das gesamte kaufende Publikum. Die an die Adresse der Mitglieder des Konsumvereins gesandten Exemplare des «Genossenschaftlichen Volksblattes» gelangen durch die Mitglieder des Konsumvereins auch in Hände von Nichtmitgliedern. Das Blatt als solches trägt auch nicht die Form einer privaten Mitteilung, sondern diejenige einer Zeitung und dient auch als Propagandaorgan. Es wird wohl auch niemandem verwehrt, das «Genossenschaftliche Volksblatt» zu abonnieren, oder einzelne Exemplare davon zu kaufen. Es steht daher die Behauptung, dass das beanstandete Inserat sich **nur** an die Mitglieder des Konsumvereins richte und nur für diese eine Begünstigung enthalte, im Widerspruch mit der Art der Publikation und mit dem Texte derselben.

Art. 3, Ziff. 1 des kantonalen Gesetzes über den Markt- und Hausierverkehr vom 1. Januar 1900 stellt den freiwilligen Ausverkauf dem Hausierverkehr gleich. Der Ausverkauf umfasst nach allgemeinem Sprachgebrauch sowohl den Totalausverkauf als den Teilausverkauf. Der Teilausverkauf kann erfolgen wegen Aufgabe des Verkaufes gewisser bisher im Geschäfte geführter Waren, dann aber auch, um einen Warenvorrat schneller als gewöhnlich abzusetzen. Der Grund der letzteren Absicht kann sehr verschieden sein. Es kann z. B. der flaue Geschäftsgang zur raschen Flüssigmachung von Geldmitteln nötigen, was durch einen Teilausverkauf erreicht werden kann. Es kann ferner z. B. infolge Ankaufs von Waren, die günstigere Gewinnchancen geben, ein Geschäftsvorteil in der baldigen Abstossung der alten Waren liegen, weshalb ein Teilausverkauf vorgenommen wird. Da der Ausverkauf unter Patentpflicht gestellt ist und Gebühren dafür zu bezahlen sind, wird sehr oft versucht, von einer öffentlichen und klaren Ankündigung des Ausverkaufs abzusehen, um das gleiche Ziel des Ausverkaufes, speziell des Teilausverkaufes, mit Ankündigungen zu erreichen, die nicht den Ausdruck «Teilausverkauf» enthalten, aber dem Inhalte nach das gleiche besagen. Der Kleine Rat hat wiederholt festgestellt, dass solche Ankündigungen, die dem Inhalte nach einen Teilausverkauf ansagen, ohne den Ausdruck «Teilausverkauf» zu gebrauchen, als Ausverkaufsankündigungen zu bezeichnen und patentpflichtig seien (vergl. Kuoni, Rekurspraxis No. 1602, 1605 und 1609). Auch an der Bekanntgabe dieser Auffassung des Kleinen Rates in den offiziellen Publikationsorganen des Kantons hat es nicht gefehlt (siehe kantonales Amtsblatt vom Jahre 1909, Seite 605, 1910, Seite 25; ferner Landesbericht vom Jahre 1900, Seite 36, 1903, Seite 55, 1904, Seite 39). Das hohe Bundesgericht hat kürzlich in einem Entscheide vom 30. April 1926 i. S. Furger & Cie. contra Kleinen Rat des Kantons Graubünden die oberwähnte Aufassung des Kleinen Rates als mit der Bundesverfassung nicht im Widerspruch stehend erklärt. In der Praxis wäre eine andere Auffassung auch gar nicht möglich, solange man die Patentpflicht für den Ausverkauf (Totalausverkauf und Teilausverkauf) im Gesetze statuiert und diese Bestimmung durchführen will. Als Ankündigungen eines Teilausverkaufes wurden z. B. solche Inserate angesehen, die eine Preisermässigung auf einen beschränkten Teil des Warenlagers ankündigten. Ausdrücke, die eine solche Beschränkung namhaft machen, sind z. B. «Verkaufe solange Vorrat», «Verkaufe einen Posten». Als Ausverkaufsankündigung wurde ferner die öffentliche Bekanntmachung einer erheblichen Preisreduktion, namentlich unter Angabe der bestimmten Zeit, für welche diese Vergünstigung gelten soll, erklärt.

Auf die innere Absicht oder Veranlassung, die einer in Form einer verschleierten Ausverkaufsankündigung gekleideten Ausschreibung zu Grunde lag, kann bei Bestimmung der patentpflichtigen Ausverkaufsankündigung unmöglich abgestellt werden. Es muss der Inhalt der Publikation so genommen werden, wie das Publikum ihn auffassen musste. Das h. Bundesgericht hat im erwähnten Entscheide vom 30. April 1926 i. S. Furger & Cie. contra Kleinen Rat des Kantons Graubünden folgendes ausgeführt: Sie (Rekurrentin) macht vielmehr nur geltend, dass es sich bei ihrer Anzeige nicht um einen patentpflichtigen Ausverkauf gehandelt habe; der Verkauf habe nur einen kleinen Posten und nur alte, nicht vollwertige Ware betroffen. **Das war aber der Anzeige nicht zu entnehmen, und auf diese durfte zweifellos abgestellt werden bei der Beantwortung der Frage, ob man es mit einer patentpflichtigen Veranstaltung zu tun habe** (s. AS. 38 IS. 432 erw. 2), wie selbstverständlich auch darauf nichts ankommt, dass es sich, nach der Behauptung der Rekurrentin, um ein sogenanntes Verlegenheitsinserat handelte.» Mit diesen Worten ist gesagt, dass für die Beantwortung der Frage, ob es sich in einem konkreten Falle um patentpflichtige Ausverkaufsankündigung handle, nicht der wirkliche Charakter des streitigen Verkaufes, sondern nur die Art seiner Ankündigung massgebend sein kann (B. E. A. S. 38 I S. 433).

Nun kann nach unserer Auffassung kein Zweifel darüber bestehen, dass das in Frage stehende im «Genossenschaftlichen Volksblatt des Konsumvereins Davos» erlassene Inserat alle charakteristischen Merkmale einer Ausverkaufsankündigung an sich trug. Es wurde für eine **bestimmte** Anzahl Schuhwaren eine **Preisermässigung** publiziert. Der Verwalter des Konsumvereins schreibt in einem Briefe vom 23. Februar 1926 an das Polizeikommissariat Davos-Platz zu Handen der Regierung, dass nicht das ganze **Lager** an Schuhwaren, sondern nur eine **bestimmte** Anzahl Schuhwaren desselben im Preise reduziert würde. Es handelte sich nach diesem Ausschreiben nicht um Festsetzung der Preise für Schuhe, die auf Lager waren, **bei denen der Preis gegenüber früher herabgesetzt wurde.** Auch wenn die Preisreduktion auf eine neue Sendung Schuhe, die günstig angekauft werden konnte — was nicht angenommen werden kann — so ist jedenfalls zu sagen, dass die günstige Kaufsgelegenheit gemäss dem Ausschreiben nur dauerte, bis die betreffende Anzahl Schuhe verkauft war, wodurch das beanstandete Ausschreiben die gleiche Form hatte, wie dasjenige einer verschleierten Teilausverkaufsankündigung. In dieser Hinsicht ist auf den BE vom 3. November 1916 i. S. Magazine zum Globus contra Baselstadt zu verweisen, in welchem es unter anderem heisst:

«Aus diesen Gründen lässt sich vom Standpunkt des Art. 31 oder des Art. 4 BV gegen die Begriffsbestimmung des Polizeigerichtspräsidenten nichts einwenden; **insbesondere ist nicht einzusehen, wes-**

halb ein Unterschied gemacht werden müsste, je nachdem der Ausnahmeverkauf auf einen besonders günstigen Einkauf zurückzuführen ist oder nicht.»

Es werden ferner die Mitglieder des Konsumvereins im Ausschreiben **gebeten,** sich bei Bedarf dieser Tatsache des Ausschreibens einer besonders günstigen Kaufgelegenheit zu erinnern. Daraus ist wieder ersichtlich, dass es dem Inserierenden darum zu tun war, die zum verbilligten Verkaufe ausgeschriebenen Artikel möglichst bald abzustossen. Auch der Ausdruck «wie bereits letztes **Frühjahr**» lässt auf eine vorübergehende günstige Gelegenheit schliessen, indem das Publikum annehmen musste, dass im Frühjahr bei Ankunft der neuen Ware die alte Ware im Preise reduziert werde, um sie abzustossen.

Die Deutung, die Herr Löliger in seinem Schreiben vom 23. Februar 1926 dem Inserat geben will, kann nach unserer Ansicht nicht gehört werden, so angenehm sie für die Konsumenten sein würde. Es ist nämlich nicht eine bekannte Tatsache, dass in der Regel zweimal im Jahre allgemein Preisreduktionen auf Schuhwaren stattfinden.

Der Ausdruck «auf Grund der Marktlage» ist im Zusammenhange des Textes des Inserates farblos und nichtssagend, denn die allgemeine Marktlage im Schuhhandel war damals nicht verändert. Möglicherweise hat auch dieser Ausdruck «auf Grund der Marktlage» beim Publikum den Eindruck erwecken können, dass nun ein allgemeiner Preisrückgang auf dem Markte eintrete — was den wirklichen Verhältnissen nicht entsprach — und der Konsumverein Davos der erste sei, der in entsprechender Weise die Preise reduziere. Auch dieser Ausdruck würde unter dieser Annahme der Anlockung des Publikums gedient haben.

Nach dem Gesagten glauben wir dargetan zu haben, dass eine Verletzung des Art. 31 der BV durch den angefochtenen Bussentscheid vorliegt.*) Würde dieser Bussentscheid als verfassungswidrig erklärt, würden die sicheren Grundlinien für die Festsetzung einer patentpflichtigen Auskündigung für die Zukunft entzogen und eine polizeiliche Regelung des Ausverkaufsbetriebes ausserordentlich erschwert, wenn nicht fast illusorisch gemacht.

Was die Abgabe von Sparmarken, bezw. doppelte Sparmarken anbetrifft, so ist zu sagen, dass diese im ganzen Kanton zugelassen wird. Eine Ausverkaufsankündigung kann darin nicht erblickt werden. Die Sparmarken gründen sich auf die Institution der Rabattvereine, die allen ihren Kunden bei Vorweisung einer genügenden Anzahl von Sparmarken eine entsprechende Summe Geldes auszahlen. Die in der Erteilung von doppelten Sparmarken gewährte Preisreduktion beträgt nur 4% und hat nach unserer Auffassung demnach nicht den Charakter einer Ausverkaufsankündigung, da die gewährte Preisreduktion zu gering ist und eher den üblichen Skontovergünstigungen gleichkommt.»

* * *

Die Motive des **bundesgerichtlichen Urteils** vom 1. Oktober 1926 lauten:

In Sachen Emil Löliger, Verwalter des Konsumvereins in Davos, Rekurrent, vertreten durch Advokat Silberroth in Davos-Platz, gegen Kleinen Rat des Kantons Graubünden, betreffend Gewerbefreiheit und Rechtsgleichheit, ergibt sich:

A. In dem vom Verband schweizerischer Konsumvereine herausgegebenen «Genossenschaftlichen Volksblatt» erschien am 19. Februar 1926 folgendes Inserat des Konsumvereins Davos und Umgebung: «Wie bereits letztes Frühjahr können wir auch heute wieder eine bestimmte Anzahl Artikel **im Preise reduzieren** und bitten unsere verehrten Mitglieder sich bei Bedarf dieser Tatsache zu erinnern.» Der Kleine Rat von Graubünden erblickte hierin die Ankündigung eines Teilausverkaufes im Sinne von Art. 3, Ziff. 1 des graubündnerischen Gesetzes über den Markt- und Hausierverkehr vom 1. Januar 1900 und verurteilte durch Entscheid vom 16. März 1926 den verantwortlichen Leiter (Verwalter) des Konsumvereins Davos, Emil Löliger, wegen Uebertretung dieses Gesetzes zu einer Busse von Fr. 10.— und zur Nachzahlung der umgangenen Patentgebühr mit Fr. 20.—.

B. Mit dem vorliegenden staatsrechtlichen Rekurse verlangt Löliger die Aufhebung dieses Entscheides des Kleinen Rates wegen Verletzung von Art. 4 und 31 BV. Es wird ausgeführt:

1. Die Schuhfabrik des Verbandes schweizerischer Konsumvereine, von der der Konsumverein Davos die Schuhwaren beziehe, habe am 26. Januar 1926 diesem mitgeteilt, dass gewisse, in einer beigelegten Liste aufgeführte Artikel künftig billiger als bisher geliefert werden könnten. Diese Tatsache und nichts weiteres sei durch das beanstandete Inserat den Vereinsmitgliedern bekannt gegeben worden. Eine solche einfache Anzeige über auf dem Markte eingetretene Preissenkungen könne aber ohne Verletzung der Gewerbefreiheit unmöglich einem Ausverkauf gleichgestellt werden. Es fehlten dafür die Motive, aus denen das BG allein die polizeiliche Einschränkung der Ausverkäufe für zulässig erklärt habe: nämlich der Schutz des Publikums vor auf Täuschung berechneten Machenschaften und der redlichen Gewerbetreibenden vor unlauterem Wettbewerb.

2. Im angefochtenen Entscheide gebe der Kleine Rat zu, dass eine persönliche nicht öffentliche Mitteilung an die Mitglieder des Konsumvereins, dass **sie** Waren zu herabgesetzten Preisen erhalten könnten, nicht patentpflichtig wäre. Das «Genossenschaftliche Volksblatt» werde aber tatsächlich nur an die Mitglieder unter persönlicher Adresse versendet. Und nach § 2 der Statuten des Konsumvereins Davos habe dieser zur Aufgabe, den Mitgliedern Lebensmittel und Bedarfsgegenstände in guter Beschaffenheit und preiswürdig zu verkaufen. Eine Genossenschaft daran zu hindern, ihre Mitglieder von Preisschwankungen auf dem Markte zu unterrichten, hiesse den Preiswucher fördern.

C. Der Kleine Rat von Graubünden hat die Abweisung des Rekurses beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das graubündnerische Gesetz über den Markt- und Hausierverkehr von 1900 erklärt in Art. 2 die Ausübung des Hausiergewerbes für patentpflichtig. Und Art. 3 Ziff. 1 stellt dem Hausierverkehr gleich, «den freiwilligen Ausverkauf», ohne diesen Begriff näher zu umschreiben. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts kann darüber ohne Willkür oder Verletzung von Art. 31 BV jede Veranstaltung einbezogen werden, bei der vorübergehende, zeitlich beschränkte Preisermässigungen oder solchen gleich-

*) Wörtlich so in der Originalvernehmlassung. Sinngemäss ist natürlich ein «nicht» einzuschieben, wie auch sonst in der hier wörtlich abgedruckten Vernehmlassung Auslassungen und Fehler zu finden sind.

stehende Vergünstigungen auf Warenbeständen angeboten werden. Die zeitliche Begrenzung kann sich hiebei auch mittelbar daraus ergeben, dass die angebliche Vergünstigung auf einen bestimmten Warenvorrat beschränkt wird (s. BGE 38 I S. 66 und 428, 39 I S. 200 und 320, 42 I S. 259, 46 I S. 328, 48 I S. 287 E 3 und den das graubündnerische Gesetz betreffenden Entscheid ebenda 46 I S. 216, ferner den nicht veröffentlichten Entscheid vom 30. April 1926 in S. Furger & Cie. gegen Kleinen Rat von Graubünden). **Massgebend dafür,** ob eine als Ausverkauf in diesem Sinne sich darstellende Veranstaltung vorliege, **ist** entsprechend dem besonderen Zwecke, der mit der polizeilichen Kontrolle und Besteuerung der Ausverkäufe verfolgt wird, **die Art der Auskündung. Weist sie auf eine zeitlich beschränkte Kaufgelegenheit zu aussergewöhnlichen, herabgesetzten Preisen hin, so darf die Patentpflicht auch dann bejaht werden, wenn dieser Hinweis dem wirklichen Wesen des Verkaufs nicht entspricht, also eine Preisermässigung tatsächlich überhaupt nicht vorgenommen wird oder die Ermässigung in Wahrheit keine bloss vorübergehende ist, sondern einfach einer mit dem allgemeinen Sinken der Einkaufspreise parallel gehenden Senkung auch der Verkaufspreise entspricht** (vgl. in diesem Sinne schon das oben ausgeführte Urteil BGE 39 I S. 320).

Hätte der Rekurrent sich darauf beschränkt, anzuzeigen, dass infolge eingetretener Senkung der Fabrikpreise **gewisse** Arten von Schuhwaren künftig billiger abgegeben werden könnten, so hätte eine solche Ankündigung zweifellos nicht beanstandet und nicht der Ausverkaufsgesetzgebung unterstellt werden können. Denn es würde dabei ein wesentliches und unerlässliches Begriffsmerkmal des Ausverkaufs auch im weitesten Sinne des Wortes, der vorübergehende Charakter der in Aussicht gestellten Preisvergünstigung, die Bekanntmachung einer besonderen Kauf**gelegenheit** gefehlt haben. So ist aber das streitige Inserat nicht gefasst. Mit der Erklärung, dass «wie letztes Frühjahr auch jetzt eine bestimmte Anzahl Artikel im Preise reduziert würden», wird vielmehr der Anschein erweckt, dass es sich um einen Verkauf bestimmter, bereits auf Lager befindlicher Waren zu einem gegenüber bisher ermässigten, aussergewöhnlichen Preise handle. Die Wendung **«bestimmte Anzahl Artikel»** deutet in dem Zusammenhange, in dem sie gebraucht ist, nicht auf gewisse Kategorien von Schuhwaren überhaupt, eine auf denselben eingetretene allgemeine Preissenkung hin: sie muss vom Leser auf einen bestimmten vorhandenen Warenbestand bezogen werden, der durch Einräumung von Preisvergünstigungen rascher abgestossen werden soll. Daran ändern auch die Worte «auf Grund der Marktlage» nichts. Auch sie führen bei der übrigen Fassung des Inserates noch nicht zu jener andern Deutung, wie sie der Rekurs dem Inserate geben will, sondern lassen auch die Auffassung zu und müssen sie im ganzen Zusammenhang nahelegen, dass die Entwicklung des Marktes den Konsumverein veranlasse, mit gewissen Vorräten zu aussergewöhnlichen Preisen aufzuräumen, um damit den Platz für neue Ware freizumachen. War es dem Konsumverein nur darum zu tun, die ihm von der Schuhfabrik des Verbandes schweizerischer Konsumvereine mitgeteilte Herabsetzung des Fabrikpreises den Lesern bekanntzugeben, so hätte dafür leicht eine entsprechende unzweideutige Fassung gefunden werden können. Die statt dessen gewählte Fassung berechtigte zu der Annahme, dass jener Klarstellung bewusst ausgewichen worden sei, um den Eindruck einer aussergewöhnlich günstigen, beschränkenden Kaufgelegenheit hervorzurufen.

2. Wenn das «Genossenschaftliche Volksblatt» nur an die Mitglieder des Konsumvereins direkt versendet werden sollte, so gelangt es doch dadurch zweifellos gleichzeitig noch zur Kenntnis anderer Personen, wie es denn neben dem Zwecke der Unterrichtung der Genossenschafter offenbar auch den weiteren eines Werbemittels für das Konsumgenossenschaftswesen überhaupt hat. Um die Annahme einer öffentlichen Auskündung auszuschliessen, wäre deshalb mehr, nämlich zum mindesten der Nachweis nötig, dass der Konsumverein **Waren nur an Mitglieder abgebe. Eine entsprechende Statutenbestimmung führt aber die Rekursschrift nicht an, wie sie überhaupt an diesem Punkte mit Stillschweigen vorbeigeht. Aus dem allein angeführten § 2 der Statuten, der den Zweck des Vereins umschreibt, ergibt sich eine solche Folgerung noch nicht.** Es besteht

Drucksachen
aller Art, wie:
ANTEILSCHEINE, OBLIGATIONEN
FORMULARE, LIEFERSCHEINE
BRIEFBOGEN, KUVERT
EINKAUFSBÜCHLEIN
JAHRESBERICHTE
REGLEMENTE
STATUTEN
etc.
liefert in guter Ausführung die Abteilung
Buchdruckerei
Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

deshalb kein Anlass, an der Angabe der Beschwerdeantwort zu zweifeln, dass tatsächlich in den Läden des Konsumvereins jedermann kaufen könne und angekündigte Preisermässigungen infolgedessen einem grundsätzlich unbegrenzten, nicht auf die Mitglieder beschränkten Personenkreise zugute kommen. Die Frage der Anwendbarkeit der Ausverkaufsgesetzgebung auch auf solche Anzeigen, die ein auf Grundlage der genossenschaftlichen Selbsthilfe organisierter Konsumentenverband an seine Mitglieder und nur an diese erlässt, kann deshalb unerörtert bleiben.

3. Die Praxis anderer Kantone in der Handhabung ihrer Ausverkaufsgesetzgebung bindet selbstverständlich die graubündnerischen Behörden nicht. Eine ungleiche Anwendung des eigenen Gesetzes durch den Kleinen Rat aber ist nicht dargetan. Das Inserat des Konsumvereins Chur ist nach der Erklärung der Beschwerdeantwort nur bloss deshalb nicht verfolgt worden, weil es der Aufmerksamkeit der Polizei entgangen war. Nur wenn der Kleine Rat, trotzdem es ihm zur Kenntnis gebracht worden war, die Patentpflicht dafür verneint hätte, könnte aber allenfalls von einer Verletzung der Rechtsgleichheit durch ihn die Rede sein. Daraus allein, dass die zunächst zur Ueberwachung der Beachtung des Gesetzes berufenen unteren Polizeiorgane das Einschreiten versäumt oder dazu keine Veranlassung gegeben haben, kann dieser Vorwurf nicht hergeleitet

werden. Die Ankündigung in den Inseraten des «Globus» sodann, dass auf allen nicht im Preise reduzierten Artikeln doppelte Sparmarken gewährt würden, steht im Zusammenhang mit einem allgemeinen, in diesen Inseraten ausgeschriebenen «Ausverkauf», der, weil ausdrücklich als solcher angekündigt, zweifellos nur mit behördlicher Bewilligung und gegen Patent veranstaltet worden sein kann, wie denn der Rekurs etwas anderes nicht behauptet. Entweder stellt sich also die Abgabe doppelter Sparmarken auf gewissen Artikeln ebenfalls als ein Teil dieser bewilligten Veranstaltung dar und ist deshalb durch das dafür gelöste Patent gedeckt, oder es handelt sich um eine dauernde Einrichtung, entsprechend den von gewissen Verkäufer(Detaillisten-)verbänden auf dem Barkauf überhaupt gewährten Rabatten (Skonti); dann kann sie schon wegen dieser Eigenschaft, die ihr das zum Ausverkaufsbegriff gehörende Merkmal einer vorübergehenden Vergünstigung, aussergewöhnlichen Kaufgelegenheit nimmt, nicht der Ausverkaufsgesetzgebung unterstellt werden (vgl. dazu das Urteil vom 13. Juli 1926 in S. Konsumverein Herisau gegen Regierungsrat von Appenzell A.-Rh. bezüglich des von diesem Verein auf den Einkäufen statutarisch gewährten Rabattes von 6%). Das letzte im Rekurs angerufene Inserat endlich zeigt lediglich an, dass bei der auskündigenden Firma «Stoff- und Seidenreste in reicher Auswahl» zu finden seien. Von einer Preisvergünstigung ist darin nicht die Rede, so dass es schon aus diesem Grunde keine Analogie zu demjenigen des Konsumvereins Davos bietet.

4. Die Frage der strafrechtlichen Deliktsfähigkeit juristischer Personen ist bekanntlich äusserst bestritten und auch für Vergehen mehr polizeilicher Natur da, wo es an positiven Gesetzesbestimmungen darüber fehlt, keineswegs abgeklärt. (BGE 41 I S. 212.) Eine Gesetzesvorschrift, die dadurch verletzt worden wäre, dass im vorliegenden Falle die Busse statt dem Konsumverein Davos dem Rekurrenten als Geschäftsführer des Vereins auferlegt worden ist, wird nicht genannt. Auch behauptet der Rekurrent selbst nicht etwa, dass er bei Erlass des Inserates lediglich eine Weisung des Genossenschaftsvorstandes bezw. der Betriebskommission ausgeführt habe oder dass das Inserat ohne sein Wissen und seine Mitwirkung von einem unteren Angestellten abgefasst und eingerückt worden wäre und deshalb seine Verantwortlichkeit dafür ausgeschlossen wäre.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Der Rekurrent hat die bundesgerichtlichen Kosten zu bezahlen. (Schluss folgt.)

Das integrale Genossenschaftswesen.

Von Henri Lasserre, Professor in Toronto (Kanada).

(Fortsetzung.)

Musterstatuten für eine Integralgenossenschaft.

(Vollgenossenschaft.)

Wenn wir Musterstatuten für eine Vollgenossenschaft verfassten, so verfolgten wir damit, wir wiederholen das, nicht den Zweck, eine Formel zu liefern, nach der sich die Gründer von Vollgenossenschaften unbedingt zu richten hätten. Keineswegs. Unser einziger Gedanke war vielmehr, anhand eines konkreten und bestimmten Beispiels eine der vielen Lösungen, die sich für jedes einzelne der wichtigsten Probleme, die sich aus dieser Organisationsform ergeben, finden lassen, vorzuführen.

Neben dieser einen, von uns dargestellten, sind viele andere Lösungen denkbar, und zwar nicht nur für Detailfragen, sondern auch für die Grundzüge der Organisation. Immerhin darf in den Statuten nichts enthalten sein, was mit den drei folgenden Punkten, die das Grundwesen einer jeden Integralgenossenschaft ausmachen, in Widerspruch steht:

1. Die zur Verwirklichung des Tätigkeitsprogrammes der Genossenschaft erforderliche Arbeit soll ausschliesslich durch die auf genossenschaftlicher Grundlage organisierten Mitglieder selbst ausgeführt werden, die Ausbeutung der Arbeitskraft eines Teiles der Mitglieder zum persönlichen Vorteil des andern Teils ausgeschlossen sein. Bezahlte Arbeitskräfte sollen nur zeitweise, und nur, wenn die Verhältnisse es dringend erfordern, in Anspruch genommen werden.

2. Die Genossenschaft soll auf die Arbeit ihrer Mitglieder oder wenigstens auf einen Teil ihrer Arbeit, den sie den Gemeinschaftsunternehmungen widmen wollen, einen bestimmenden Einfluss haben, und zwar entweder indem sie diese Arbeit tatsächlich unter der Leitung ihrer Vertreter oder deren Stellvertreter auf Rechnung der Genossenschaft ausführen lässt oder doch den Mitgliedern die Art der Erzeugnisse, die sie an die Genossenschaft abzuliefern, oder der Dienste, die sie für die Genossenschaft zu leisten haben, vorschreibt.

3. Die Verwertung der Erzeugnisse und der Dienstleistungen der Mitglieder, ebenso die Beschaffung der Waren und der Dienstleistungen, deren die Mitglieder benötigen, soll grundsätzlich Sache der Gemeinschaft sein. Insoferne aber diese Arbeit oder ein Teil dieser Arbeit Mitgliedern, die für ihre eigene Rechnung tätig sind, überlassen wird, soll das nur auf Grund einer vorausgehenden Abmachung mit der Genossenschaft möglich sein.[1])

Man wird leicht feststellen können, dass innerhalb der durch diese drei Grundmerkmale gezogenen Grenzen für die verschiedensten Spielarten der einen Form der Integralgenossenschaft Raum genug verbleibt, für die elementarsten Formen sowohl, die einfachen Vereinigungen von Landwirten oder Handwerkern, deren Mittelpunkt ein Magazin oder ein Laden ist, von dem sie ihre Rohstoffe beziehen und an den sie ihre Erzeugnisse abliefern, als auch für die vollkommeneren Formen, die von den Möglichkeiten, wie sie ein höherer Grad der Arbeitsteilung bietet, ausgehend, wirtschaftliche Tätigkeiten aller Art an die Hand nehmen und damit zu grösserem Wohlstand gelangen können.

Die Organisationsform, die wir in der Folge wiedergeben, ist gedacht für eine Gruppe, die auf Grund einer gewissen industriellen Entwicklung mit der Zeit zu einem gewissen Wohlstand gelangen möchte. Diese Gruppe müsste sich voraussichtlich, um sich ohne allzu grosse Schwierigkeiten die erforderlichen Landkomplexe beschaffen zu können, in irgend einem neuen Lande bilden. Sie müsste sich dazu entschliessen, sehr vorsichtig, in kleinem Rahmen anzufangen, dabei aber doch die für ihre weitere Entwicklung gefassten Pläne nie aus dem Auge verlieren, demgemäss schon alle für diese weitere Entwicklung erforderlichen Bestimmungen in die ersten Statuten aufnehmen, damit sie sich nicht in ihrer Kindheits- und Wachstumsperiode in Bahnen lenken liesse, die ihre Zukunftsaussichten schädigen könnten.

[1]) Die wesentlichen Merkmale einer integralen Genossenschaft sind ebenfalls aufgeführt in § 2 der Stiftungsurkunde.

ERSTER ABSCHNITT.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1. *Bezeichnung, Zweck und Dauer:* Unter der Bezeichnung .....
bilden die Unterzeichnenden und diejenigen, die sich Ihnen auf Grund der vorliegenden Statuten anschliessen, eine Genossenschaft. Der Sitz der Genossenschaft befindet sich in .....
Ihre Dauer ist unbegrenzt.

Artikel 2. *Anschlüsse:* Die Genossenschaft ist angeschlossen oder sucht sich anzuschliessen, soweit dadurch ihre Selbständigkeit nicht angetastet wird:

1. Der «Stiftung zur Bildung integraler Genossenschaften» mit Sitz in Basel (oder jeder ähnlichen Organisation). Mit dieser Stiftung soll ein Vertrag abgeschlossen werden zwecks Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens zur Beschaffung der Ländereien im Staate .....
die die Genossenschaft zur Erreichung ihrer Zwecke benötigt.

2. Jedem Verband von Konsumgenossenschaften in dem Gebiete, in dem die Genossenschaft ihren Sitz hat.

Artikel 3. *Zweck:* Die Genossenschaft sucht vermöge der Zusammenarbeit ihrer auf genossenschaftlicher Grundlage organisierten Mitglieder deren Konsumationsbedürfnisse zu befriedigen und ihren Wohlstand im allgemeinen zu heben.

Artikel 4. *Erreichung dieses Zwecks:* Zur Verwirklichung ihres Zweckes stellt sich die Genossenschaft folgendes Programm. Sie sucht dieses Programm nach und nach im Verhältnis der zur Verfügung stehenden Mittel durchzuführen.

a) Sie soll alle diejenigen Teile ihres Landbesitzes, die sich zur Bearbeitung besonders eignen, bebauen und daraus alle diejenigen für die Mitglieder persönlich oder die Genossenschaft in ihrer Gesamtheit brauchbaren Landesprodukte und Rohstoffe, die sich aus dem Boden unter vorteilhaften Bedingungen herausziehen lassen, zu gewinnen suchen.

b) Sie soll auf ihrem Gebiete eine Fabrik für . . ., ebenso für alle Hilfs- und Nebenprodukte errichten und betreiben.

c) Sie soll auch ein oder mehrere Kleingewerbe, für die nur verhältnismässig bescheidene Mittel erforderlich sind, und die ohne Nachteil periodisch aufgegeben oder im Betriebe eingeschränkt werden können, betreiben, um auf diese Weise die frei werdenden Arbeitskräfte in den Perioden der Betriebseinschränkung oder -einstellung in den Landwirtschaftsbetrieben oder der Hauptindustrie ausnützen zu können.

d) Sie soll für das Vorhandensein aller derjenigen Betriebe besorgt sein, die zur Deckung der Bedürfnisse der Mitglieder erforderlich sind.

e) Die Genossenschaft verteilt ihren Mitgliedern nach Massgabe der Mitarbeit jedes einzelnen und mit Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und Wünsche, die von der Genossenschaft erstellten oder erworbenen Produkte sowie den Ueberschuss der von ihr organisierten Dienstabteilungen.

Artikel 5. *Durchführung:* Alle zur Durchführung dieses Programmes erforderliche Arbeit soll auf Grund der in den vorliegenden Statuten näher umschriebenen Bedingungen von den Mitgliedern selbst geleistet werden. Lohnarbeit ist nur ausnahmsweise in dringenden Fällen und für eine beschränkte Zeit zulässig.

Artikel 6. *Kinder der Mitglieder:* Die Genossenschaft anerkennt als ihre Pflicht, gemäss den Bestimmungen und unter den Vorbehalten der Artikel 61/63, die materielle Fürsorge für die minderjährigen Kinder ihrer Mitglieder, sowie die allgemeine und berufsmässige Ausbildung sowohl für die eben genannten Kinder als auch für die Erwachsenen, die es wünschen, auf ihre Lasten zu nehmen, soweit diesem Bedürfnis nicht auf andere Weise entsprochen wird.

Artikel 7. *Unterstützung:* Die Mitglieder und die minderjährigen Kinder von Mitgliedern, die zufolge Krankheit, Unfalls oder Gebrechlichkeit nicht selbst durch ihre Arbeit den materiellen Bedürfnissen Genüge leisten können, haben Anspruch auf Unterstützung von Seiten der Genossenschaft.

ZWEITER ABSCHNITT.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.

Artikel 8. *Gründer und weitere Mitglieder:* Es sind und werden Mitglieder der Genossenschaft:

a) die Unterzeichnenden;

b) diejenigen Personen, die die Unterzeichnenden auf Grund eines einstimmigen Beschlusses vor der Generalversammlung, die die endgültige Inbetriebsetzung der Genosenschaft gemäss den Uebergangsbestimmungen am Schluss dieser Statuten beschliesst, in die Genossenschaft aufnehmen;

c) diejenigen Personen, die nach Absolvierung ihrer Prüfungszeit um Aufnahme in die Genossenschaft nachsuchen und auf Grund der Bestimmungen der Artikel 11/16 dieser Statuten durch einen Beschluss des Aufsichtsrates in die Genossenschaft aufgenommen werden.

Artikel 9. *Höchstzahl der Mitglieder:* Die Genossenschaft soll solange bestrebt sein, neue Mitglieder zu gewinnen, als die Produktionsmittel und der Boden, über die sie verfügt, weiteren Mitgliedern Unterhalt und befriedigende Lebensbedingungen ermöglichen.

Indessen soll ein Maximum von 500 nicht überschritten werden, es sei denn, eine Generalversammlung setze ein höheres Maximum an.

Gelangen, nachdem die Höchstzahl schon erreicht ist, weitere Aufnahmegesuche an die Genossenschaft, so soll es ihr Bestreben sein, entweder eine neue autonome und von ihr selbst unabhängige Integralgenossenschaft ins Leben zu rufen, oder aber die Bewerber, insofern solche überhaupt bestehen, an andere nach den gleichen Grundsätzen wirkende Integralgenossenschaften zu weisen.

Artikel 10. *Voraussetzungen der Mitgliedschaft:* Um die Mitgliedschaft erwerben zu können, muss der Gesuchsteller

a) der arischen Rasse (oder auch: dieser oder jener Nation) angehören;

b) mindestens 18 Jahre alt sein;

c) sich darüber ausweisen können, dass er die Eignung für mindestens eine der Funktionen, um derentwillen er die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft nachsucht, besitzt.

Artikel 11. *Gesuch um die Kandidatur*: Jedermann, der die Bedingungen des vorangehenden Artikels erfüllt und der Genossenschaft, nachdem sie den Beschluss gefasst hat, ihren Betrieb aufzunehmen, beizutreten wünscht, hat an die Betriebsleitung ein von zwei bekannten und Vertrauen geniessenden Personen unterstütztes Gesuch um Aufnahme als Kandidat zu richten. Die Betriebsleitung entscheidet über das Gesuch nach freiem Ermessen. Bei Abweisung des Gesuches ist die Betriebsleitung nicht verpflichtet, ihre Gründe bekanntzugeben.

Artikel 12. *Kandidatenschaft:* Nach vollzogener Aufnahme absolviert der Kandidat in den Betrieben der Genossenschaft eine Prüfungszeit von mindestens sechs Wochen. Während dieser Zeit arbeitet er unter der Aufsicht des Leiters derjenigen Abteilung, der er zugewiesen wurde. Während seiner Prüfungszeit hat der Kandidat nur für seine persönliche Ausstattung, Kleider, Bettwäsche und, soweit es angebracht ist, Werkzeug Sorge zu tragen. Dagegen erhält er als Entschädigung für die von ihm geleistete Arbeit Nahrung, Wohnung, Wäsche und Unterhalt seiner Kleider und, soweit es angebracht ist, seines Werkzeuges und nimmt an den von der Gemeinschaft gebotenen Vorteilen (unentgeltliche Benützung des Lesesaales, der Bäder, der Spiele usw., unentgeltliche Pflege bei Krankheit oder Unfall, Beteiligung an den Belustigungen und künstlerischen Veranstaltungen der Genossenschaft) unter genau denselben Bedingungen und mit genau denselben Rechten wie die Mitglieder selbst teil.

Insoferne indessen ein Kandidat nicht genügende Vorkenntnisse für seine Arbeit besitzt, kann von ihm ein wöchentliches Lehrgeld beansprucht werden. Die Höhe dieses Lehrgeldes setzt der Oberbetriebsleiter auf Antrag des Leiters der in Betracht fallenden Abteilung fest.

Artikel 13. *Abbruch der Kandidatur:* Während seiner ganzen Prüfungszeit kann der Kandidat, der seine Kandidatur aufgeben will, sich durch mindestens acht Tage vorangehende Kündigung an den Leiter seines Betriebes auf das Ende irgend einer Woche von seiner Kandidatur zurückziehen. Umgekehrt kann der Oberbetriebsleiter auf Antrag des Leiters der in Betracht fallenden Abteilung nach mindestens acht Tage vorausgegangener Anzeige auf Schluss einer Woche die Kandidatenstelle aufkündigen.

Artikel 14. *Verlängerung der Dauer der Kandidatur:* Mindestens vierzehn Tage vor Ablauf der Prüfungszeit können der Prüfling oder der Betriebsleiter, insoferne sie finden, dass die Prüfungszeit noch nicht lange genug für die Bildung eines abschliessenden Urteils sei, eine Verlängerung der Prüfungszeit für eine auf Grund gegenseitiger Vereinbarung festzusetzende Periode, und falls auch diese wiederum nicht genügt, für eine weitere Periode verlangen. Doch darf die Prüfungsdauer auf keinen Fall ein Jahr übersteigen.

Artikel 15. *Bekanntgabe der Kandidatur an die Mitglieder:* Nach Ablauf der sechsten Prüfungswoche wird der Name des Kandidaten zur Kenntnis der Mitglieder gebracht mit dem Ersuchen, dem Oberbetriebsleiter schriftlich und mit persönlicher Namenszeichnung alle Einwände, zu denen die Person des Kandidaten Anlass geben könnte, bekannt zu geben.

Artikel 16. *Endgültiges Aufnahmegesuch:* Anderseits soll der Kandidat mindestens vierzehn Tage vor Ablauf seiner Prüfungszeit an den Oberbetriebsleiter das endgültige Gesuch um Aufnahme mit der begründeten Zustimmungserklärung von mindestens drei Mitgliedern einreichen.

Artikel 17. *Endgültige Aufnahme:* Das Aufnahmegesuch, die Zustimmungserklärung, ebenso die allfälligen Einwände von Seiten von Mitgliedern übermittelt der Oberbetriebsleiter zusammen mit einem eigenen begründeten Gutachten und einem Gutachten des in Betracht fallenden Betriebsleiters dem Auf-

sichtsrat. Der Aufsichtsrat seinerseits ergänzt erforderlichenfalls die ihm zugestellten Akten und entscheidet über die endgültige Aufnahme oder Nichtaufnahme des Kandidaten als Mitglied der Genossenschaft. Seinen Beschluss muss er so zeitig fassen, dass er dem Bewerber spätestens acht Tage vor Ablauf der Prüfungszeit mitgeteilt werden kann. Bei Abweisung des Gesuches ist er nicht verpflichtet, dem Bewerber seine Gründe auseinanderzusetzen.

Artikel 18. *Finanzielle Beteiligung der Mitglieder:* Es wird von jedem als Mitglied aufgenommenen Kandidaten, der über eigene Mittel verfügt, erwartet, dass er mit seinen Mitteln zur Finanzierung und Ausdehnung der Genossenschaft beiträgt. Das kann erfolgen durch Zeichnung von Anteilscheinen der Genossenschaft, durch Gewährung von kurz- oder langfristigen Vorschüssen, soweit die Genossenschaft dafür Verwendung hat, oder schliesslich durch Zeichnung von Anteilscheinen der Stiftung zur Bildung integraler Genossenschaften.

(Die in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Vorsichtsmassregeln für die Gewinnung neuer Mitglieder sind ausschliesslich darin begründet, dass in die Genossenschaft nur Personen aufgenommen werden sollen, die sich gut miteinander vertragen, und die anderseits durch die praktische Erfahrung die Ueberzeugung gewonnen haben, dass ihnen das genossenschaftliche Leben, wie es sich in der hier als Beispiel genommenen Gemeinschaft abspielt, ihnen zusagt).

Artikel 19. *Aufnahmezeremonie für neue Mitglieder:* Die Vorstellung des neuen Mitgliedes vor seinen Mitgenossenschaftern und die Einführung in die Genossenschaft soll gleich nach der Aufnahme in Form einer besonderen Zeremonie vor sich gehen.

Artikel 20. *Verheiratete Kandidaten:* Keine verheiratete Person, die mit der andern Ehehälfte zusammenlebt, kann ohne die andere Ehehälfte in die Genossenschaft aufgenommen werden.

Artikel 21. *Verlust der Mitgliedschaft:* Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss und Verheiratung mit einer Person, die nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Das Austrittsgesuch muss mindestens zwei Monate, bevor der Austritt in Kraft treten soll, an den Leiter der Abteilung, in der der Gesuchssteller beschäftigt ist, gerichtet werden. Der Abteilungsleiter kann, insoferne daraus kein Nachteil für die Genossenschaft entsteht, die Meldefrist verkürzen.

Der Ausschluss kann auf Antrag des Oberbetriebsleiters oder des Leiters der in Betracht fallenden Abteilung mit mindestens drei Viertel Stimmen durch den Aufsichtsrat jedem Mitglied gegenüber, das wissentlich die Vorschriften der Statuten oder Reglemente verletzt oder durch sein Betragen gegen die Grundsätze, Gewohnheiten oder Interessen der Genossenschaft verstösst, verfügt werden.

DRITTER ABSCHNITT.

Organisation der Arbeit.

Artikel 22. *Die wirtschaftliche Organisation als Hauptgrundlage der Statuten:* Obschon es in den späteren Aufgabenkreis der Genossenschaft fallen kann, auch die Zusammenarbeit der Mitglieder auf anderen Gebieten, wie das intellektuelle und künstlerische Leben, die Betätigung auf dem Gebiete des Sportes, die geselligen Anlässe usw. zu organisieren, liegt doch ihre Hauptbetätigung auf wirtschaftlichem Gebiete. Davon soll deshalb auch in diesen Statuten allein die Rede sein.

Artikel 23. *Verteilung der wirtschaftlichen Betätigungen auf Betriebszweige:* Die verschiedenen wirtschaftlichen Funktionen, die die Genossenschaft in ihren Tätigkeitsbereich einbezieht, werden auf verschiedene, in ihrer inneren Organisation sowohl als in ihrer Verwaltung von einander unabhängige, zur Wahrung der Einheit des Vorgehens aber durch die Zentralverwaltung miteinander verbundene Betriebszweige verteilt. Diese Abteilungen sind:

a) Die Zentralverwaltung.
b) Die Landwirtschaftsabteilung.
c) Die Abteilung für die Hauptindustrie (. . . . fabrik)
d) Die Abteilung für die Nebenindustrien.
e) Die Handelsabteilung.
f) Die Bauabteilung.
g) Die Abteilung für öffentliche Dienste.
h) Die Abteilung für persönliche Dienste.

Artikel 24. *Allfällige Ergänzungsabteilungen:* Diesen verschiedenen Abteilungen können nach Massgabe des Bedarfes andere angegliedert werden, wie Erziehungsabteilung, Abteilung für wissenschaftliche Forschung, Abteilung für Kunst und Geselligkeit, Abteilung für Krankenpflege usw.

Artikel 25. *Abteilungsleiter:* Der Zentralverwaltung steht der Oberbetriebsleiter vor.

An der Spitze jeder andern Abteilung steht ein Betriebsleiter.

Der Oberbetriebsleiter und die Leiter der einzelnen Abteilungen werden auf Grund der in Artikel 89 enthaltenen Bestimmungen gewählt. Sie bilden zusammen die Betriebsleitung.

Artikel 26. *Einteilung der Abteilungen in Unterabteilungen:* Wo es im Interesse einer besseren Verwertung der Arbeitskräfte zu liegen oder die Verwaltung zu erleichtern scheint, dass eine Abteilung in verschiedene Verwaltungseinheiten untergeteilt wird, kann die Betriebsleitung innerhalb der in Betracht fallenden Abteilungen verschiedene Unterabteilungen mit je einem vom Leiter der betreffenden Abteilungen aus der Mitgliedschaft auserkorenen Vorsteher an der Spitze bilden.

Artikel 27. *Verteilung der Mitglieder und Kandidaten auf die Abteilungen und Unterabteilungen:* Die Mitglieder, die nicht Abteilungs- oder Unterabteilungsleiter sind, und die Kandidaten werden auf die verschiedenen Abteilungen verteilt. Der Entscheid über die Zuteilung liegt dem Oberbetriebsleiter ob. Dabei hat er immerhin sich mit den in Betracht fallenden Abteilungsleitern zu verständigen und den Neigungen und Eignungen der Mitglieder oder Kandidaten sowohl als auch den Bedürfnissen der einzelnen Abteilungen Rechnung zu tragen.

Insofern die Versetzung eines Mitgliedes von einer Abteilung in eine andere nötig ist, wird auf dieselbe Weise verfahren.

Artikel 28. *Ausschluss der Lohnarbeit:* Grundsätzlich darf die Genossenschaft zur Ausführung der verschiedenen in ihren Tätigkeitsbereich fallenden Arbeiten nur die eigenen Mitglieder und Kandidaten, sowie unter den Bedingungen und mit den Einschränkungen des Artikels 63 deren Kinder in Anspruch nehmen. Insoferne indessen technische Gründe oder dringende Aufträge es erforderlich machen, kann der Aufsichtsrat dem Oberbetriebsleiter die Ermächtigung geben, vorübergehend ausserhalb der Genossenschaft stehende Personen zur Mitarbeit heranzuziehen.

Artikel 29. *Selbständigkeit der Abteilungen:* Die Arbeit einer jeden Abteilung und Unterabteilung wird so organisiert, wie es dem Abteilungsleiter am günstigsten erscheint. Immerhin soll der Oberbetriebsleiter dafür Sorge tragen, dass inbezug auf Arbeitszeit und Entschädigung für die Arbeitsleistung zwischen den einzelnen Abteilungen soviel als möglich Uebereinstimmung herrscht.

Artikel 30. *Zentralverwaltung:* Die Zentralverwaltung besorgt die Korrespondenz nach aussen und die Buchhaltung. Sie sorgt für den guten Gang aller Zweige der Genossenschaft und für die harmonische Verbindung der Arbeiten und Dienstleistungen, die den einzelnen Abteilungen zufallen.

Sie übernimmt und überweist alle dringlichen Geschäfte und legt darüber, sobald es möglich ist, den zuständigen Organen Rechenschaft ab.

Sie sucht jede Streitigkeit, die zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und Organen der Genossenschaft entsteht, zu schlichten.

Sie trifft alle Abkommen und untersucht und besorgt die Ausarbeitung aller Verträge, die für die Genossenschaft in Betracht fallen. Insoferne dabei andere Organe der Genossenschaft mitinteressiert sind, zieht sie diese zur Mitarbeit heran.

Sie empfängt die Besuche und trifft gegebenenfalls die nötigen Massnahmen, um zu vermeiden, dass die Besuche die Arbeit oder die Rechte irgendeines Mitgliedes in unerträglicher Weise beeinträchtigen.

Sie sorgt, insoferne es nötig ist, für die Gewinnung neuer Mitglieder und, insoferne ein Ueberschuss besteht, für den Uebertritt von Mitgliedern in andere Vollgenossenschaften.

Ueberhaupt liegt ihr die Sorge für die gesamte Verwaltung der Genossenschaft und für alle Massnahmen, die für den guten Gang der einzelnen Betriebszweige von Bedeutung sind, ob.

Artikel 31. *Landwirtschaftsabteilung. Produktionsrichtung:* Der Leiter der Landwirtschaftsabteilung verständigt sich jedes Jahr mit dem Leiter der Handelsabteilung über Art und Menge der Landesprodukte, die für Eigengebrauch und Verkauf in die Lager der Genossenschaft eingeliefert werden sollen. Auf Grund dieser Abmachung verfügt er, in welcher Weise die Ländereien der Genossenschaft bebaut werden sollen.

Artikel 32. *Betrieb einzelner Landstücke durch Mitglieder in Pacht:* Insoferne die örtliche Verteilung der vorhandenen Ländereien und landwirtschaftlichen Gebäulichkeiten es zulässt, kann der Leiter der Landwirtschaftsabteilung im Einverständnis mit dem Oberbetriebsleiter die Erzeugung eines Teiles der landwirtschaftlichen Produkte, die an die Genossenschaft abgeliefert werden müssen, einem oder mehreren Mitgliedern in Pacht übergeben. Die derart ausgeschiedenen Landstücke werden wie völlig selbständige Pachtgüter betrieben, immerhin mit folgenden Einschränkungen:

a) Der Pächter darf der Genossenschaft fernstehende Arbeitskräfte nur vorübergehend bei dringendem Bedarf auf besondere Erlaubnis des Aufsichtsrates hin heranziehen.

b) In der Behandlung der Mitglieder und Kandidaten, die auf den Pachtgütern und die in den eigenen Betrieben der Genossenschaft beschäftigt werden, muss Uebereinstimmung herrschen.

c) Alle Erzeugnisse, die nicht auf den Pachtgütern selbst verbraucht werden, werden der Handelsabteilung zur Verfügung

gestellt. Umgekehrt beziehen die Pachtgüter die Waren, deren sie bedürfen, entweder direkt von der Handelsabteilung oder, wenn von anderer Seite, im Einvernehmen mit dieser.

d) Zwischen dem Leiter der Landwirtschaftsabteilung und den Pächtern wird ein Vertrag abgeschlossen, in dem auf Grund der Arbeitszeit, die dafür normalerweise verwendet werden muss, und unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem offenen Markt, soweit das möglich ist, die Preise der Erzeugnisse, die die Pächter an die Genossenschaft abliefern müssen, festgesetzt werden. Die derart festgesetzten Preise dienen als Grundlage für die Verteilung des Reinüberschusses (Artikel 44).

Artikel 33. *Abteilung für die Hauptindustrie:* Die unmittelbare Leitung und der Betrieb der . . . fabrik liegen in den Händen des Leiters der Abteilung für die Hauptindustrie. Der Leiter der Abteilung für die Hauptindustrie verständigt sich mit der Handelsabteilung über die kommerzielle Seite seiner Abteilung. Er sorgt für die Ausführung der von der Genossenschaft gegenüber Dritten eingegangenen Lieferungsaufträge und unterzieht sich gegebenenfalls den Kontrollmassnahmen, die von Seiten der Empfänger vorbehalten werden.

Lieferungsverträge kann der Leiter der Abteilung für die Hauptindustrie nur mit dem Einverständnis des Oberbetriebsleiters und des Leiters der Handelsabteilung und, insoferne ihre Reichweite die Zeit von drei Monaten übersteigt, zudem noch der Bevollmächtigung von Seiten des Aufsichtsrates eingehen.

Artikel 34. *Abteilung für Nebenindustrien:* Die Nebenindustrie beziehungsweise die Nebenindustrien sollen so beschaffen sein, dass sie nur geringe Betriebsmittel in Anspruch nehmen und, ohne dass daraus Unzulänglichkeiten erwachsen, zeitweise unterbrochen werden oder eine grössere oder kleinere Zahl von Personen beschäftigen können (Korbflechterei, Mattenfabrikation, Emballagefabrikation, Herstellung von Ziegeln, Backsteinen, Betonblöcken usw.). Ihre Erzeugnisse sollen entweder in der Genossenschaft selbst Verwendung finden oder aber in der Umgebung leicht abgesetzt werden können.

Die andern Abteilungen müssen der Abteilung für Nebenindustrien ständig, wenn möglich ein paar Tage im voraus, über Arbeitskräfte, die verfügbar oder von der Abteilung für Nebenindustrien wieder zurückverlangt werden, Mitteilung machen.

Artikel 35. *Handelsabteilung:* Die Handelsabteilung richtet ein und verwaltet:

1. Lagerhäuser, in denen die von der Genossenschaft erzeugten, für den Eigenverbrauch oder den Verkauf an Dritte bestimmten Waren in Empfang genommen und bis zu ihrer endgültigen Verwendung im besten überhaupt möglichen Zustande aufbewahrt, wie auch die für die Genossenschaft angekauften und nicht sofort verwertbaren Waren eingelagert werden.

2. Einen Laden, in dem die Artikel des täglichen Bedarfes zur Verfügung der Mitglieder, der übrigen Einwohner und allenfalls auch der Nachbarschaft stehen.

3. Insoferne es für den Absatz der in der Genossenschaft erzeugten Waren erforderlich ist, eine oder mehrere Verkaufsstellen oder Niederlagen in den umliegenden Ortschaften.

4. Einen Lieferungs- und Beförderungsdienst.

Artikel 36. *Bauabteilung. Art der zu leistenden Arbeiten:* Der Bauabteilung liegen Arbeiten folgender vier Arten ob:

1. Bau von Gebäuden für die industrielle und landwirtschaftliche Produktion, von öffentlichen Bauten, von Wohnhäusern und andere Bauarbeiten von bleibendem Charakter, die auf Grund einer Verständigung zwischen der Stiftung, der der Boden gehört, und der Betriebsleitung auf Rechnung der Stiftung ausgeführt werden. Diese Arbeiten werden nach den Bedingungen, die in der Umgegend für Bauten ähnlicher Art gelten, ausgeführt und von der Stiftung der Genossenschaft in der Form und unter Einhaltung der Fristen, die vereinbart wurden, bezahlt. Die Genossenschaft ist Nutzniesserin dieser Gebäulichkeiten gegen eine Erhöhung der im Mietvertrage vorgesehenen Mietzinsen nach Massgabe der durch die Stiftung für die Ausführung der Arbeiten geleisteten Zahlungen.

2. Reparaturen, Unterhalts- und Verbesserungsarbeiten, zu deren Ausführung die Genossenschaft auf Grund des Mietvertrages der Stiftung gegenüber die Verpflichtung übernommen hat. Ueber die Ausführung dieser Arbeiten fasst die Betriebsleitung Beschluss; die Ausführung erfolgt auf Rechnung der Genossenschaft.

3. Bauten von vorübergehender oder nebensächlicher Art, die tatsächlich oder wenigstens nach der Ansicht der Stiftung keine Wertvermehrung der Liegenschaft zur Folge haben, der Genossenschaft aber nichtsdestoweniger nützlich oder wünschbar erscheinen. Ueber die Ausführung dieser Bauten entscheidet der Aufsichtsrat auf Antrag der Betriebsleitung.

4. Bauarbeiten, die auf Rechnung von Mitgliedern auf von ihnen gemieteten Parzellen vorgenommen werden.

Artikel 37. *Bauabteilung der Arbeiten:* Die der Bauabteilung zufallenden Arbeiten werden je nach Umständen entweder durch die Abteilung (oder gegebenenfalls durch die Unterabteilung, in deren Fach die in Betracht fallenden Arbeiten einschlagen) selbst oder aber im Akkord durch ein Mitglied oder eine Gruppe von Mitgliedern ausgeführt.

Artikel 38. *Allgemeiner Bauplan:* Auf dem ganzen in den Bereich der Genossenschaft fallenden Gebiete darf keine Baute von bleibendem Charakter erstellt werden, die zu dem allgemeinen Bauplan in Widerspruch steht. Der allgemeine Bauplan muss den Anforderungen der Hygiene, des Komforts und der Aesthetik entsprechen und zum voraus von der Bauabteilung ausgearbeitet und vom Aufsichtsrat gutgeheissen werden.

Artikel 39. *Abteilung für öffentliche Dienste:* Die Abteilung für öffentliche Dienste zerfällt in soviele Unterabteilungen, als die Umstände erheischen. Ihre Aufgaben sind: Wasser-, Licht-, Kraft- und Wärmeversorgung, Post-, Telephon- und Strassendienst usw. Diese Dienste werden nach und nach in dem Masse, als sich das Bedürfnis dafür geltend macht und die Mittel dafür zur Verfügung stehen, auf Beschluss des Aufsichtsrates eingerichtet.

Artikel 40. *Abteilung für persönliche Dienste:* Die Abteilung für persönliche Dienste organisiert, verwaltet und unterhält folgende Dienstzweige:

1. Ein oder zwei Gasthäuser für die unverheirateten Mitglieder und Kandidaten und für die auswärtigen Besucher.
2. Eine Unterabteilung für die Vermietung von Wohnhäusern, einzelnen Wohnungen und Bauparzellen.
3. Eine Zentralküche mit angegliedertem Speisehaus.
4. Eine Wäscherei.
5. Werkstätten für Schneiderei, Konfektion, Schuhmacherei und Reparaturen aller Art.
6. Einen Dienstzweig für häusliche Hilfe bei den Mitgliedern.
7. Wenn es angebracht ist, eine Krippe und einen Kindergarten.

(Die ganze in diesem Kapitel beschriebene Arbeitseinteilung gilt für den Zeitpunkt, an dem die Genossenschaft in ihr normales Entwicklungsstadium eingetreten ist. Bis dieses Stadium erreicht ist, sind Abweichungen davon in Anwendung von Artikel 6 der Uebergangsbestimmungen am Schlusse dieser Statuten zulässig. Während dieser Entwicklungsperiode sollen Organisation und Verteilung der Arbeit unter den besten in Anbetracht der Umstände überhaupt möglichen Verhältnissen vor sich gehen. Sobald sich aber auf dem einen oder andern Gebiete die Möglichkeit ergibt, sollen die Massnahmen ergriffen werden, die dazu geeignet sind, die Organisation dem in diesen Statuten niedergelegten allgemeinen Organisationsplan näher zu bringen). (Fortsetzung folgt.)

Der Genossenschaftsfilm.

Im Verbande schweiz. Konsumvereine geht der Wunsch nach einem Genossenschaftsfilm in Erfüllung. Seit einigen Monaten ist die Praesens A.-G. in Zürich am Werke, einen Film herzustellen, der Betriebe und Einrichtungen des Verbandes, von Zweckgenossenschaften und genossenschaftlichen Veranstaltungen zur kinematographischen Vorführung bringen kann. Das genossenschaftliche Seminar (Stiftung von Bernhard Jæggi) hat am letzten Samstag vier Teile des Films einer zahlreichen Besucherschaft im Saale des Genossenschaftshauses Freidorf zur Schau bringen lassen: Die Schuhfabrikation, die Lagerhäuser des V. S. K. in Pratteln, die Delegiertenversammlung des V. S. K. in Interlaken und das Freidorf. Nachdem Herr B. Jæggi die Anwesenden begrüsst und über die Herstellung und den Zweck des Films kurz orientiert hatte, liefen die Bilder während etwa anderthalb Stunden über die Leinwand. Die fabrikmässige Herstellung des Schuhes wurde mit umso grösserem Interesse verfolgt, als es unsere Genossenschaftsfabrik war, deren Betriebsweise zur Vorführung kam. Auch die Lagerhäuser in Pratteln kehrten ihr Inneres mit seinen Lagerabteilungen und Betriebseinrichtungen (Maismühle, Kaffeerösterei, Fettsiederei, Abpackmaschinen etc.) hervor. Die Delegiertenversammlung in Interlaken ist in manchen Einzelheiten gefilmt worden, aber die verdunkelnde Wirkung des trüben Wetters verhinderte die Gewinnung lichtvoller Bilder. Immerhin lassen Wolken und Nebel noch viele Durchblicke in die grossartigen Gebirgsregionen zu. Das Freidorf zeigt sich

auf der Leinwand sowohl in seinem ansprechenden Aeussern, als in seinem genossenschaftlichen Wirken, wozu Ausschnitte aus dem gesellschaftlichen und privaten Leben kommen, die meistens heiterer Art sind.

Der Genossenschaftsfilm wird imstande sein, den Beschauern zu zeigen, dass unsere schweizerische Konsumvereinsbewegung eine gute Entwicklung genommen hat, und die Filmbilder werden wohl den Eindruck erzeugen, dass die Bewegung den gedeihlichen Weg weitergehen wird.

Ein neues internationales Jahrbuch der Genossenschaftsorganisationen.

Das Internationale Arbeitsamt hat soeben eine neue Auflage des Internationalen Jahrbuches der Genossenschaftsorganisationen veröffentlicht.*) Wie in den früheren Auflagen, so wird auch in dieser, aber auf eine vollständigere und ausführlichere Art, möglichst genaue Auskunft erteilt über: 1. die internationalen genossenschaftlichen Organisationen; 2. die Organisationen (Verbände usw.) in den einzelnen Ländern, die verschiedene Formen oder Tendenzen der Bewegung verkörpern.

Diese neue Auflage ist im Hinblick auf ihr Erscheinen zu Beginn des Jahres 1927 im Laufe des Jahres 1926 vorbereitet worden und daher entsprechen die in ihr enthaltenen Angaben im allgemeinen den von den Organisationen selbst 1926 veröffentlichten Mitteilungen, die sich infolgedessen auf das mit dem 31. Dezember 1925 abgeschlossene oder im Laufe des Jahres 1925 begonnene und 1926 abgeschlossene Geschäftsjahr beziehen.

Der erste Teil umfasst eine Liste der internationalen Organisationen, der nach 44 Ländern geordnete Listen von über 700 nationalen Organisationen folgen. Soweit möglich, ist für jede Organisation angegeben: der Name der Organisation und seine Uebersetzung in die französische, englische und deutsche Sprache; die Adresse, das Gründungsdatum, der Vorstand, die Zeitschrift, der nationale und internationale Anschluss und die jüngst erhältliche Anzahl der Mitglieder.

Der zweite Teil bringt in vier Tabellen ergänzende zahlenmässige Angaben über die verschiedenen Arten der Tätigkeit der Organisationen.

Die Angaben der Tabelle I betreffen für jede Organisation: 1. die Anzahl der angeschlossenen Genossenschaften, die Kategorien, zu denen dieselben gehören, sowie ihren Umsatz; 2. vorkommendenfalls den Betrag der von der Organisation, sei es zur Versorgung der angeschlossenen Vereine, sei es zum Absatz der Erzeugnisse der Mitglieder, getätigten Verkäufe, den Betrag der eigenen Produktion der Organisation, sowie die Anzahl der von ihr beschäftigten Arbeiter und Angestellten.

Tabelle II enthält für jede Genossenschaftsbank oder genossenschaftliche Kreditzentrale eine Bilanzanalyse (gezeichnetes Kapital, eingezahltes Kapital, Rücklagen, Aktivsaldo der Spareinlagen und der Kontokorrentguthaben am Ende des Jahres, sowie die Bilanzsumme), den Gesamtbetrag der Gewinn- und Verlustrechnung, den Betrag der im Laufe des Jahres gewährten Darlehen und diskontierten Effekten. Die Tabelle enthält ferner die Anzahl der an die Zentralkasse angeschlossenen Vereine (Kreditgenossenschaften, sonstige Vereine), sowie den Gesamtbetrag ihrer Bilanzsummen.

Tabelle III betrifft die Versicherungsgenossenschaften und die Zentralkassen der Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit und enthält die Art der gedeckten Risiken, die Anzahl der Versicherten, den Betrag der eingezahlten Prämien, sowie die Versicherungsleistungen im Laufe des Jahres und die Bilanzsumme.

In jeder Tabelle ist eine Spalte den Angaben der wichtigsten Kategorien, denen die angeschlossenen Genossenschaften angehören, vorbehalten.

In der Absicht, einen Austausch von Diensten zwischen verschiedenartigen, aber sich ergänzenden Genossenschaften zu begünstigen, wurde eine Anzahl von Seiten zur Verfügung gestellt, auf denen die Genossenschaftsorganisationen die von ihnen herausgegebenen Veröffentlichungen oder von ihnen gekauften, hergestellten oder abgesetzten Artikel oder sonstige Zweige ihrer Tätigkeit bekannt geben können.

*) Internationales Arbeitsamt. Internationales Jahrbuch der Genossenschaftsorganisationen, 110 Seiten. Preis Fr. 2.50

Zur Frage der Nachtarbeit in den Bäckereien.

Die Schweiz. Depeschenagentur liess der Tagespresse folgende Mitteilung zugehen:

Die Kommission des Ständerats, die sich mit dem Bericht des Bundesrates über das internationale Uebereinkommen betr. die Nachtarbeit in den Bäckereien zu befassen hat, hielt am 28. Juli in Kandersteg unter dem Vorsitz ihres Präsidenten Schöpfer eine Sitzung ab. Nach Anhörung einer Delegation des Verbandes der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz trat sie in die Prüfung des Berichtes selbst ein und fasste nach gewalteter Diskussion folgende Beschlüsse:

1. In Zustimmung zur bundesrätlichen Botschaft vom 20. Mai 1927 beantragt die Kommission, es sei das internationale Uebereinkommen über die Nachtarbeit in den Bäckereien nicht zu ratifizieren.

2. Die Kommission hält aber eine nationale Regelung der Nachtarbeit in den Bäckereien für die Schweiz für möglich und empfehlenswert auf der Grundlage, dass die Arbeitsruhe auf die Zeit von acht Uhr abends bis vier Uhr morgens gesetzlich festgelegt würde, und zwar für alle Bäckereibetriebe, grosse und kleine.

3. Die Kommission erachtet dabei für einen nützlichen Gesetzgebungsversuch das Einsetzen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Bäckereigewerbes für eine Lösung auf obiger Grundlage für unerlässlich.

Volkswirtschaft

Wirtschaftlicher Wochenbericht.

Die Bundesbahnen haben zwar im ersten Halbjahr 1927 bedeutend besser abgeschnitten als in der gleichen Zeit des Vorjahres, aber es ist trotzdem kein Anlass zu grossem Optimismus vorhanden. Die Einnahmen reichten nämlich auch in diesem Semester noch nicht hin zur Verzinsung und Tilgung der Bundesbahnschuld und der Kriegsdefizite und zur Bestreitung der Einlagen in die verschiedenen Spezialfonds, so dass rechnungsmässig ein Defizit von über 13 Millionen Franken entstanden ist. Nun darf man freilich annehmen, dass die Bundesbahnen in

der zweiten Jahreshälfte besser abschneiden als in der ersten, da die Hochflut des Fremdenverkehrs sich erst in den Sommermonaten auswirkt und am Schlusse des Jahres auch das Weihnachtsgeschäft den Bahnen einige Verkehrsbelebung bringt. Aber es wäre heute schon eine sehr optimistische Hoffnung, wenn man darauf rechnen wollte, dass das laufende Jahr für die Bundesbahnen ohne Defizit abschliessen werde. Die Sorge um den Ausgleich von Soll und Haben drückt also noch immer auf die Bundesbahnen und wird kaum so bald weichen.

In den schweizerischen Grossbankkreisen wird die Meinung verfochten, dass die Bundesbahnen auf einer finanziellen Fehlkonstruktion ruhen, dass ein so sehr von der Konjunktur abhängiges Unternehmen nicht allein auf festverzinsliche Schulden begründet sein dürfe. Diese Meinung hat manches für sich. Der Obligationär, dem der Bund den Zins garantiert, braucht sich nicht darum zu kümmern, wie die Geschäfte der Bundesbahnen gehen, seine Zinseinnahme ist ihm auf jeden Fall gesichert. Hätten die Bundesbahnen ein Aktienkapital gehabt, das den Gewinnausfall zu tragen gehabt hätte, dann hätten sich die Aktionäre wohl rechtzeitig gegen die finanzielle Ausmergelung der Bundesbahnen zur Wehr gesetzt. Wäre auch das gesamte Aktienkapital im Besitz der Eidgenossenschaft gewesen, dann hätte diese durch den Dividendenausfall an dem Defizit der Bundesbahnen mittragen müssen, hätte also ein grösseres Interesse an der rechtzeitigen finanziellen Sanierung gehabt. Also postuliert man, dass ein Dotationskapital für die Bundesbahnen geschaffen werden soll, das etwa ein Drittel des im Betriebe arbeitenden Kapitals darstellen soll und das im ausschliesslichen Besitz des Bundes und der Kantone seinen Inhabern ein erhöhtes Interesse an der finanziellen Lage der Bundesbahnen geben soll. Es scheinen starke Kräfte am Werke zu sein, um dieser Idee in nächster Zeit zur Verwirklichung zu verhelfen.

Der Vorschlag braucht sicherlich nicht ohne weiteres verworfen werden, im Gegenteil, wenn er in der Weise durchgeführt würde, dass er den Bundesbahnen einen finanziellen Ausgleich für ihre unbezahlten Kriegsausgaben gewähren würde, so könnte seine Durchführung nur als ein Akt billigen Ausgleichs begrüsst werden. Doch ob er die Bundesbahnen von ihren finanziellen Nöten endgültig befreien würde, ist noch nicht so sicher. Zu diesem Zwecke müssten auch ganz andere Auffassungen über die Rechte und Pflichten der Bundesbahnen Platz greifen. Man sieht in den schweizerischen Unternehmerkreisen den Kern des Uebels ausschliesslich in den gestiegenen Personalkosten, aber man vergisst, dass man selber die Bundesbahnen gern als melkende Kuh betrachtet, dass man ihr höhere Preise abverlangt und ihr die Verpflichtung auferlegt, alle Artikel von der Schraube bis zur Lokomotive im Inlande zu kaufen, auch wenn sie im Auslande viel billiger zu beschaffen sind. Man verlangt und erzwingt die Elektrifizierung auch auf den verkehrsarmen Strecken, wo sie unmöglich rentieren kann, weil die Kohlenersparnis dort viel zu gering ist, um die Mehrausgabe an Zinsen und sonstigen Unkosten aufwiegen zu können. Die reichsten Städte des Landes verlangen von den Bahnen den Bau enorm kostspieliger Bahnhöfe und anderer Verkehrsverbesserungen, wozu sie nur ganz ungenügende Beiträge leisten. So hat der Umbau der linksufrigen Zürichseebahn über 30 Millionen Franken gekostet, wozu die Stadt nur einen Nettobeitrag von 3,5 Millionen Franken geleistet hat. Die Bundesbahnen haben aber infolge des Umbaus keine Person und keine Tonne Güter mehr zu transportieren, der ganze Umbau lag ausschliesslich im Interesse der Stadt und der Zürcher Grundeigentümer, denen eine bedeutende Wertvermehrung ihrer Liegenschaften daraus zuwachsen muss.

Und wenn man schliesslich die Bundesbahnen auf einen festen Tarif verpflichtet, den sie nicht überschreiten dürfen, so müsste man auch aufhören, beständig neue Konkurrenzunternehmen zu konzessionieren und zu finanzieren. Statt dessen sind seit der Verstaatlichung der Bundesbahnen die Lötschbergbahn, die Weissensteinbahn, die Mittelthurgaubahn, die Bodensee-Toggenburgbahn gebaut worden, damit wurde natürlich die Verkehrsmenge der Bundesbahnen und damit ihre Rendite stark verringert, während diese neuen Bahnen selber meistens nicht einmal alle ihre festverzinslichen Schulden aus dem Betriebsüberschuss verzinsen können und voraussichtlich für alle Zeiten Defizitbahnen bleiben werden.

Ohne eine gründliche Umstellung in diesen Dingen, ohne einen vollständigen Bruch mit den Denkgewohnheiten weiter Kreise, die gewohnt sind, auch den unbilligsten Vorteil, den sie mit Hilfe und auf Kosten der Bahn erlangen können, als ihr gutes Recht anzusehen, werden die Bundesbahnen aus der Finanzmisere nie herauskommen. Mit einer blossen Aenderung der finanziellen Grundlagen der Bundesbahnen wird es darum kaum getan sein.

Aus der Praxis

Ueber Süssmostbereitung. In Nr. 30 des S. K. V. hat J. Broglin eine recht gute Anleitung gegeben für die Bereitung von alkoholfreiem Süssmost. Im Schlussatz weist er hin auf das Verfahren mit Natrium-Benzoat und fügt bei, der Süssmost erhalte dadurch einen säuerlichen Beigeschmack.

Diese Bemerkung kann leicht als Warnung vor dem Benzoatverfahren aufgefasst werden, weshalb es im Interesse der Sache wünschbar ist, auch andere Erfahrungen zur Kenntnis zu bringen.

Vor etwa fünf Jahren hat der Konsumverein Winterthur einen Versuch gemacht mit der Herstellung von Süssmost, durch Pasteurisieren. Von ungefähr 2000 Liter, in Fässchen von 100 bis 200 Liter abgefülltem Most haben sich neun Zehntel gut gehalten, so dass er nach fast dreiviertel Jahren in den Läden aus dem Fass offen verkauft werden konnte. Im folgenden Jahr war der Erfolg trotz aller Vorsicht weniger gut. Es wurde von da ab Süssmost von Thurgauer Mostereien bezogen, ebenfalls in Fässern. Die Erfahrungen befriedigten nicht, weshalb wieder zum Bezug von in Flaschen sterilisiertem Most übergegangen wurde. Wegen des hohen Preises ist aber die Nachfrage bescheiden, dem Bedürfnis nach billigem Süssmost nicht voll gedient.

Im Herbst 1926 wurde ein Versuch mit der Benzoat-Behandlung angestellt. 6000 Liter sind direkt in der Mosterei mit Natrium-Benzoat zubereitet worden. Um das Risiko einzuschränken, wurde Dr. Widmer von der Obst- und Weinbauschule Wädenswil gebeten, die Sache an Ort und Stelle zu besorgen, bezw. zu überwachen. Der Süssmost wurde in Fässer abgefüllt, nach ein paar Monaten, mehr des bequemeren Verkaufes wegen, in Literflaschen abgefüllt. (Von den Fässern hat er eine leichte Färbung angenommen, woran der Kantonschemiker An-

stoss nahm, das Getränk aber doch zum Verkauf freigab.)

Zugegeben sei ohne weiteres, dass ein ganz leichter säuerlicher Geschmack festgestellt werden kann. Er ist aber so schwach, dass die meisten Konsumenten gar nichts spüren. Im Gegenteil, viele Leute, ganz besonders solche Personen, die an vergorene Getränke gewöhnt sind, finden den Benzoatmost ausgezeichnet, weil er nicht gar so süss ist wie der sterilisierte Most.

Wenn es eines Beweises bedarf, dass der säuerliche Geschmack dem Süssmost keinen Eintrag tut, so mag die Tatsache ihn erbringen, dass die 6000 l. Süssmost schon im April ausverkauft waren, ohne dass dafür besonders Reklame gemacht wurde. Die Mitgliedschaft hat es, mit der Verwaltung, lebhaft bedauert, dass der gute Süssmost nicht auch während den Sommermonaten ausgeschenkt werden kann.

Wohl steht in allen Läden Süssmost verschiedener Herkunft und in kleinen sowohl als in Literflaschen zur Verfügung, aber die Nachfrage ist bescheiden, aus dem einfachen Grund, weil die Literflasche zu 80 Rp. verkauft wird, während der selbsthergestellte zu 50 Rp. abgegeben wurde.

Ein Vergleich der hier gemachten Erfahrungen beim Kochverfahren und der Benzoatmethode fällt unbedingt zu Gunsten der letzteren aus. Die Umständlichkeiten, die beim Sterilisieren nicht zu vermeiden sind, Kosten für Anschaffung von Einrichtungen, wenn die Sache in etwas grösserem Umfang betrieben werden soll, fallen weg. Das Verfahren ist einfacher, billiger und mit weniger Risiko verbunden als beim Sterilisieren. Das fertige Produkt ist gut, angenehm zu trinken und vor allem billig.

Es sind Kräfte am Werk, die den Bundesrat drängen wollen, für die Zukunft das Benzoatverfahren nicht mehr zuzulassen. Die Konsumvereine haben keine Sonderinteressen zu vertreten, sondern alle Ursache, die weitere Entwicklung objektiv zu beobachten. Wenn sich ein Verfahren findet, das einfach zu handhaben ist, sichern Erfolg verspricht und ein gesundes Getränk liefert, ohne das Naturprodukt erheblich zu verteuern, so ist damit das Interesse der Verbraucher gewahrt. Welches Verfahren diese Anforderungen am besten erfüllt, wird sich in wenigen Jahren abklären. f.

Bewegung des Auslandes

Dänemark.

Die Delegiertenversammlung der Grosseinkaufsgesellschaft dänischer Konsumvereine, die am 13. Juni 1927 in Aarhus stattfand, war von ca. 1800 Delegierten und Gästen besucht. Der Vorsitzende der Grosseinkaufsgesellschaft, Direktor L. Broberg, eröffnete die Versammlung, worauf ein Gesang folgte.

Den Bericht über die Tätigkeit der G. G. erstattete Herr Direktor L. Broberg. Am Ende des Berichtsjahres umfasste der Verband 1802 Konsumvereine mit rund 323,000 Einzelmitgliedern, welche fast ebenso viele Familien repräsentieren. Dem zum voraus versandten gedruckten Bericht entnehmen wir folgendes: Da die Warenpreise sanken, erfuhr der Umsatz der G. G. gegenüber 1925 geldmässig einen Rückgang, nämlich von 165 Mill. Kr. auf 136 Mill., aber der Mengenumsatz war bedeutend grösser als im Vorjahre. Im allgemeinen arbeitete die G. G. zufriedenstellend.

Der Vorsitzende hob am Schlusse seiner Berichterstattung hervor, dass das Hauptinteresse auf die Erhaltung des Kredites und auf die Durchführung der Kontrolle gerichtet sei. Auch wurde der Vorschlag laut, alle 14 Tage ein illustriertes Blatt für Konsumvereine herauszugeben. Der Bericht wurde einstimmig gutgeheissen.

Ueber den Rechenschaftsbericht referierte Herr Direktor Chr. Petersen. In Bestätigung desselben wurde die Rückvergütung auf 5% festgesetzt. Auch dieser Bericht wurde akzeptiert. Die bisherigen Revisoren wurden wieder gewählt und als Ort der nächstjährigen Delegiertenversammlung ist Odense bestimmt.

Darauf hielt Landwirtschaftsschulvorsteher Jörgensen, Malling Landbrugskole, einen Vortrag über das Genossenschaftswesen und nach ca. vierstündigen Verhandlungen bildete ein Gesang den würdigen Abschluss der gut verlaufenen Tagung. J. E. Eskildsen.

Ungarn.

Eine Fusion im ungarischen Genossenschaftsleben. Die ungarischen öffentlichen Angestellten sind bis jetzt von zwei Genossenschaften bedient worden, wodurch eine unnötige Spaltung entstanden war, die das Genossenschaftswesen Ungarns nur benachteiligen konnte. Die Generalversammlungen der beiden Genossenschaften haben kürzlich ihre Fusion ausgesprochen. In den Prinzipien der Leitung tritt keine Aenderung ein. In der Personalfrage ist volle Uebereinstimmung erzielt worden. Die Fusion bedeutet die Einheitsfront der Angestelltenschaft, und eine Betriebskonzentration, die nur günstig für die Ziele der Genossenschaften sein kann. K.

Bibliographie

Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz. Das HBLS schreitet so rasch vorwärts, dass nach kurzem Abstand schon wieder ein neuer Faszikel vorliegt; es ist der vierunddreissigste (Jesuiten bis Kesslerloch). In gewohnter, alles Wesentliche hervorhebender Redaktion sind die einschlägigen schweizerischen Ortschaften und Geschlechter in ihren hauptsächlichsten Vertretern dargestellt. Von besonderem Interesse für alle sind, wie immer die grossen Artikel allgemeiner Art, die willkommene aufschlussreiche Angaben über alle möglichen Gebiete geben, welche unser Land in Vergangenheit und Gegenwart beeinflussten. Die Urgeschichte des Jura wird eingehend dargestellt, sowie auch die Geschichte des seit 1815 dem Kanton Bern angegliederten, früher dem Fürstbischof von Basel gehörenden Landesteils. Unter den katholischen Orden sind zu nennen: Jesuiten, Kapuziner und Kartäuser, ihnen schliesst sich der vielumstrittene, aus dem Streit der Franziskaner und Dominikaner herausgewachsene Jetzerhandel in Bern an. Demgegenüber steht die Geschichte der Juden in der Schweiz. So rundet sich mit dem stetigen Fortschreiten des Werkes das Bild schweizerischer Vergangenheit immer mehr zum grossen Ganzen. Jeder, der sich um die Geschicke unseres Landes bekümmert, bedarf der ständigen Benutzung des Historisch-biographischen Lexikons der Schweiz als unerschöpfliche Fundgrube historischen Wissens.

Verbandsnachrichten

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 26. und 29. Juli und 2. August 1927.

Der Allg. Consumverein beider Basel hat beschlossen, sich an der zu gründenden Bank der Genossenschaften und Gewerkschaften zu beteiligen mit einem Betrag von Fr. 100,000.—.

1. Der vorliegenden Statutenänderung des Konsumvereins Oberkemptthal (Zürich) wird die Genehmigung erteilt.

2. Folgende Verbandsvereine haben beschlossen, der neu zu gründenden Bank der Genossenschaften und Gewerkschaften beizutreten:

Société coop. de consommation Sonceboz-Sombeval, Sonceboz, mit Uebernahme von 2 Anteilscheinen à Fr. 1000.—;

Konsumverein Wald (Zürich) mit Uebernahme von 5 Anteilscheinen à Fr. 1000.—;

Lebensmittelverein Zürich mit Uebernahme von 10 Anteilscheinen à Fr. 1000.—.

3. Von den in den Behörden des Konsumvereins Rehetobel stattgefundenen Mutationen wird Kenntnis genommen.

4. Die Verwaltungskommission nimmt davon Kenntnis, dass die Konsumgenossenschaft Baar-Cham dem Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Bernhard Jæggi) einen Betrag von Fr. 100.— überwiesen hat. Diese Gabe wurde verdankt.

---

1. Folgende Verbandsvereine haben ihren Beitritt zu der zu gründenden Bank der Genossenschaften und Gewerkschaften angemeldet:

Konsumverein Beinwil a. See mit Uebernahme von zwei Anteilscheinen à Fr. 1000.—;

Siedelungsgenossenschaft Freidorf mit Uebernahme von 10 Anteilscheinen à Fr. 1000.—;

Konsumgenossenschaft Lyss mit Uebernahme von fünf Anteilscheinen à Fr. 1000.—;

Konsumgenossenschaft Seen mit Uebernahme von zwei Anteilscheinen à Fr. 1000.—.

2. Von der Konsumgenossenschaft Goldau geht uns die Mitteilung zu, dass sie beschlossen habe, in Steinen (Schwyz) eine Filiale zu eröffnen. Die Eröffnung soll wenn möglich auf 1. September 1927 erfolgen.

3. An der Internationalen Genossenschaftlichen Frauenkonferenz vom 12./13. August 1927 in Stockholm wird u. a. ein Referat gehalten über das Thema «Wie können wir gute Nahrungsmittel erhalten». Interessenten können dieses Referat durch Vermittlung unserer Buchhandlung beziehen.

Genossenschaftliches Bildungswesen.

a) Kurs für Verwalter, Vorstandsmitglieder, Revisoren, Propagandisten und Verkäuferinnen,

vom 28. August 1927 bis 10. September 1927
im Genossenschaftshause des Freidorfes bei Basel.

b) Halbjahreskurs zur Ausbildung von jüngeren Genossenschaftsangestellten, insbes. Verkäuferinnen,

vom 15. September 1927 bis 14. April 1928
im Genossenschaftshause des Freidorfes bei Basel.

Die Kurse werden in deutscher Sprache gehalten. Dagegen sind auch Genossenschafter der welschen Schweiz, die Vorkenntnisse der deutschen Sprache besitzen und glauben, diesen Kursen folgen zu können, zur Beteiligung herzlich eingeladen. Es wird ihnen dadurch gleichzeitig Gelegenheit geboten, ihre Kenntnisse in der deutschen Sprache zu erweitern.

Die Kurse sind für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen unentgeltlich.

Die Personen, welche einen dieser Kurse mitzumachen gedenken, sind ersucht, ihre Anmeldungen sofort an das Genossenschaftliche Seminar (Stiftung von Bernhard Jæggi), Freidorf bei Basel, einzusenden.

Die Kursleitung (B. Jæggi) ist jederzeit recht gerne bereit, alle Fragen, welche die Genossenschaftskurse betreffen, zu beantworten.

Die Vorstände und Verwaltungen der Konsumvereine handeln im Interesse der Genossenschaft, wenn sie das Personal, welches sie beschäftigen, in derartigen Kursen theoretisch und praktisch ausbilden lassen.

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt

Nachfrage.

Die Konsumgenossenschaft **Niedergerlafingen** sucht per 1. Oktober 1927 für ihre Bäckerei einen tüchtigen, selbständigen **Bäckermeister** mit umfassenden Kenntnissen in der Konditorei. Schöne Wohnung zur Verfügung. Nur solche Bewerber belieben sich anzumelden, die bereits grössern Betrieb selbständig geleitet haben. Offerten mit Zeugniskopien und Gehaltsansprüchen sind bis 20. August an die Verwaltung der Konsumgenossenschaft Niedergerlafingen zu richten.

Konsumgenossenschaft im Kanton Solothurn sucht per 15. September **tüchtigen Bäckergehilfen.** Anmeldungen mit Zeugniskopien und Gehaltsansprüchen sind sub Chiffre K. G. 106 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel zu richten.

Angebot.

Kautionsfähiger **Buchhalter,** Genossenschafter, mit Kenntnis von 4 Sprachen, sucht Stelle als Verwalter, Verwalter-Verkäufer oder Verkäufer. Bescheidene Ansprüche. Offerten unter Chiffre M. S. 102 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiger Geschäftsmann, der sich mit energischer, im Ladenservice gewandten Tochter verheiratet, sucht auf Herbst oder Frühjahr **Verwalterstelle** in einer Konsumgenossenschaft. Grosse Kaution kann geleistet werden. Offerten unter Chiffre F. K. 103 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiges **Verkäuferpaar** sucht Anstellung in einem Konsumverein. Schriftliche Offerten unter Chiffre F. G. 104 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Berufsverwalter mit gründlichen Kenntnissen des Genossenschaftswesens und grosser Erfahrung in Bureau- und Verkaufsorganisation, bilanzsicher, branchekundig, sucht Vertrauensstelle als Verwalter bei Konsumverein oder Genossenschaft mit grösserm Umsatz. Kaution kann gestellt werden. Prima Zeugnisse und Referenzen zu Diensten. Offerten unter Chiffre C. E. A. 105 an den Verband schweiz Konsumvereine in Basel.

Tüchtiger, arbeitsamer **Bäcker und Konditor** sucht Stelle in einem Konsumverein. Prima Zeugnisse zu Diensten. Offerten sind zu richten an **Emil Neuweiler,** Bäcker und Konditor, **Rheineck** (St. G.).

Filialleiterin. Tüchtige, gewandte Verkäuferin, gesetzten Alters, in der Lebensmittel-, Mercerie-, Manufaktur- und Schuhwarenbranche durchaus bewandert, mit guten Zeugnissen, sucht Stelle per sofort oder 1. September, wenn möglich in der Zentralschweiz. Offerten erbeten unter Chiffre A. J. 109 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Soeben erschienen:

Psychotechnik des Verkaufs

Von Prof. Dr. **Jæderholm**
168 Seiten — **Fr. 11.—**

In bester Methode und Praxis, absichtlich allgemeinverständlich, behandelt diese Schrift die Verkaufsarbeit. Aufbauend auf die Psyche des Käufers gibt das Buch in scharfsinniger Weise viele wertvolle :: Ratschläge, die zum Erfolg führen ::

Buchhandlung des V. S. K., Tellstrasse 62 - Basel.

Redaktionsschluss: 4. August 1927.

Buchdruckerei des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel.